

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 07.10.2024**

Abfallrecht;

Antrag der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH, auf abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie der Depo-nieklasse I (DK I) für nicht verwertbare mineralische Abfälle am Standort des Sandab-baus Brennborg der Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH in Burgau im Landkreis Günz-burg;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für die Direktein-leitung des vorbehandelten Sickerwassers aus der DKI-Boden- und Bauschuttdeponie Brennborg in den Vorfluter Kammel;

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb einer Brunnenanlage nach §§ 8,10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG zur Trinkwas-serversorgung der Sanitäranlagen auf der Deponie Brennborg;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten von behandeltem häuslichen Abwasser einer Kleinkläranlage in den Vorfluter Kammel;

Erörterungstermin im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die zu dem oben genannten Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden von der Regierung von Schwaben in einem Erörterungstermin behandelt (§ 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 73 Abs. 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin findet statt am

Mittwoch, den 06.11.2024

ab 09:00 Uhr

im Vortragssaal der Sparkasse Schwaben-Bodensee – Filiale Günzburg

An der Kapuzinermauer 2, 89312 Günzburg

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben (www.regierung.schwaben.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Planfest-stellungsverfahren“ > „Abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren“ im Internet eingesehen werden:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/planfeststellung/aktuell/index.html>

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame Einwendungen erhoben haben (Einwen-dungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich am Einlass durch Vorlage eines Per-sonaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Ein-wendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Voll-macht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persön-lichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsver-fahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Für die Erörterung der wirksam erhobenen Einwendungen ist eine Tagesordnung mit folgen-dem Ablauf vorgesehen:

- I. Begrüßung – Regularien
- II. Darstellung des Vorhabens durch die Roßhauptener Kiesgesellschaft mbH
- III. Erörterung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen privater Betroffener. Stellungnahmen und Einwendungen werden jeweils themenbezogen aufgerufen.
- IV. Sonstiges

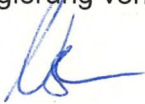
Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden oder zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema erörtert wird. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Augsburg, den 07.10.2024
Regierung von Schwaben



Nissen
Regierungsdirektorin